



GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich

Zl.: 811

KUNDMACHUNG

Gemäss § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F wird Folgende Verordnung kundgemacht:

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 20. Juni 2024 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Auf Grund der § 11 Abs. 2 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 idgF, wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart verordnet:

§1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüssen an das von der Gemeinde St. Peter am Hart betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-101191/12-1993/Spi/Wab vom 30. März 1993 sowie die weiteren ergangenen wasserrechtlichen Bewilligungen zu den Bauabschnitten sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Sanitär- und Küchenabwasser) und je nach Entwässerungssystem (§3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
- und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und der Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischen Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung der Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbringung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem Natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (9) Errichtung von Hausanschlüssen mittels Hausanschlusspumpwerk
Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, hat der Eigentümer des Objektes auf seine Kosten, und zwar im Regelfall ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die

öffentliche Kanalisationsanlage. Weiters errichtet die Gemeinde St. Peter am Hart auf Kosten des Eigentümers des anzuschließenden Objektes die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusspumpwerk und Hauptkanal.

Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Hausanschlusspumpwerk anfallende Kosten, hat der Eigentümer des über das Hausanschlusspumpwerk zu entsorgende Grundstücke zu tragen.

Die Errichtung des Hausanschlusskanals ab dem Hausanschlusspumpwerk im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – kanälen“) zu erfolgen.

§4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§7

Einleitungsverbot in die öffentliche Kanalisation

Nicht einzuleiten sind:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)

- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§8

Strafbestimmungen

Übertretung von dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 21.06.2024

Abgenommen am